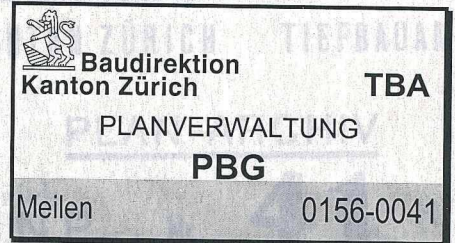


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 12. November 1970**



Meilen

5516. Bau- und Niveaulinien. Am 12. August 1970 ersuchte der Gemeinderat Meilen um die Genehmigung seines Beschlusses vom 15. August 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Teienstrasse (Quartierstrasse), Bünishoferstrasse bis projektierte Rebbergstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 4. November 1969 sind gegen den am 1. September 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Eine staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid vom 1. Juni 1970 abgewiesen.

Die ca. 0,67 km lange, auszubauende und zu verlängernde Teienstrasse verbindet die Bünishoferstrasse II. Kl. Nr. 21 mit der projektierten Rebbergstrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Anschlüssen an die genannten Staatsstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die rechtskräftigen Baulinien jener Strassen an (RRB Nr. 1599/1961 nordöstlich; RRB Nr. 1103/1961 beidseits). Von der Genehmigung auszunehmen ist auf einer Länge von 15 m die bergseitige Baulinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 7767 gemäss Bezeichnung in den Baulinienplänen, weil hier für den späteren Anschluss einer Nebenstrasse eine Lücke erforderlich ist.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 8,4 % auf.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und erscheint zweckmässig, so dass der Genehmigung nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 15. August 1967 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Teienstrasse (Quartierstrasse), Bünishoferstrasse bis projektierte Rebbergstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen ist die bergseitige Baulinie auf einer Länge von 15 m beim Grundstück Kat.-Nr. 7767.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. November 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler